

96/97 21 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 24 VRPV. Art. 64 i.V.m. Art. 18, Art. 49 Abs. 1 VRPV. Grenzen der richterlichen Pflicht, das Recht von Amtes wegen anzuwenden. Mitwirkungspflicht der Partei (E. 2). Die Koordinationspflicht ist ein fundamentaler Grundsatz des Verwaltungsrechts (E. 3).

Obergericht, 3. Mai 1996, OG V 96 10 (siehe 96/97 42)

Aus den Erwägungen:

2. Der Richter wendet das Recht von Amtes wegen an (*iura novit curia*, Art. 64 i.V.m. Art. 18 VRPV). Dieser Grundsatz erfährt indessen eine Einschränkung aufgrund der vorhandenen Mitwirkungspflicht der Parteien. So besteht eine Begründungspflicht (Art. 64 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 VRPV): Die Parteien haben in der Rechtschrift die behauptete Rechtsverletzung darzulegen. Zwar ist nicht vorausgesetzt, dass der richtige Rechtssatz oder überhaupt eine Rechtsnorm angerufen wird. Auf der anderen Seite ist das Obergericht aber auch nicht gehalten, nach allen erdenklichen Rechtsfehlern zu suchen. Es bedarf vielmehr Anhaltspunkte aus den Akten oder Rechtschriften, die hinreichend Anlass geben, sich mit Fragen auseinanderzusetzen, welche die Parteien nicht aufgeworfen haben (vgl. BGE 110 V 53 E. 4a, 113 Ib 288 in fine; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 214 f.; Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1993, N 51; René Rhinow, *Öffentliches Prozessrecht*, Basel 1994, N 1303; Attilio R. Gadola, *Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren*, Zürich 1991, S. 89; Peter Karlen in: Geiser/Münch, *Prozessieren vor Bundesgericht*, Basel 1996, Rz 3.87)

Die Koordinationspflicht ist ein fundamentaler Grundsatz des Verwaltungsverfahrens. Zwar rügt der Beschwerdeführer deren Verletzung nicht, jedoch ergibt sich diese - wie nachfolgend aufgezeigt wird - ohne weiteres aus den Akten.

3. Am 1. März 1994 wurden Bestimmungen zur Koordinationspflicht in der Organisationsverordnung (OrgV, RB 2.3321) in Kraft gesetzt (Art. 66a, 66b, 69a, 70 Abs. 2, 72 Abs. 2, 86a OrgV; LRB vom 29. September 1993). Mit der Einführung dieser Bestimmungen wurde die imperative Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. BGE 117 Ib 325), die die Kantone anhielt, ihre Gesetzgebung der von Bundesrecht geforderten Koordinationspflicht entsprechend zu gestalten, umgesetzt. Entsprechend fanden diese Bestimmungen auf sämtliche bereits anhängigen Verfahren Anwendung; so auch auf das vorliegende Verfahren. Am 1. Juni 1995 ist die VRPV in Kraft getreten. Die Koordinationsbestimmungen in der OrgV wurden dabei in diese neue Verordnung übernommen (Art. 24, 25, 45, 46 Abs. 2, 48 Abs. 2 VRPV). Der Einfachheit halber wird nachfolgend direkt auf die entsprechenden Bestimmungen in der VRPV Bezug genommen.

Hat die Behörde bei ihrem Entscheid verschiedene materiellrechtliche Vorschriften mit einem engen Sachzusammenhang zu beachten, muss sie diese Bestimmungen innerhalb des Verfahrens widerspruchsfrei anwenden (Art. 24 Abs. 1 VRPV). Sind zur Verwirklichung eines Vorhabens Verfügungen anderer Behörden erforderlich, die untereinander einen engen Sachzusammenhang aufweisen, sorgt die im Leitverfahren zuständige Behörde dafür, dass diese Verfügungen inhaltlich und verfahrensmässig koordiniert werden. Insbesondere hat sie alle Verfügungen widerspruchsfrei zu koordinieren und gleichzeitig zu eröffnen (Art. 24 Abs. 2 lit. b VRPV). Die Baubehörde hat über das Baugesuch und die Einsprachen im gleichen Entscheid zu befinden. Nur so ist gewährleistet, dass der Baubewilligungsentscheid auf einer Gesamtbeurteilung des Bauvorhabens beruht, keine Widersprüche zwischen Baubewilligungs- und Einspracheentscheiden entstehen und alle Beteiligten über sämtliche Einsprachepunkte ausreichend informiert werden. Auch formell ist nur dieser Weg korrekt, da die Einsprache keine rechtlich selbständige Bedeutung hat; sie ist nur ein Punkt des Baubewilligungsentscheides. Wird etwa die zu erteilende Baubewilligung aus anderen Gründen nicht erteilt, werden sämtliche Einsprachen gegenstandslos. Entstehen indessen dem Beschwerdeführer durch das formell unrichtige Vorgehen keine Nachteile, so müssen auch nicht zwingend Konsequenzen prozessualer Art gezogen werden (vgl. AGVE 1978 S. 236 E. 5).

a) Bis dato hat die Baukommission die Baubewilligung für vorliegendes Projekt nicht erteilt. Sie hat, soweit aus den vorliegenden Akten ersichtlich, lediglich über die Einsprache des Beschwerdeführers entschieden. Auch hält der Einwohnergemeinderat in seinem Beschwerdeent-

scheid ausdrücklich fest, es seien noch einige offene Punkte zu regeln, ehe die Baubewilligung erteilt werden könne (Entscheid vom 13.02.1995, zu Ziff. 2.10). Entsprechend hätte die Baukommission diese verschiedenen, noch offenen Punkte abschliessend beurteilen müssen, ehe sie über die Einsprache zusammen mit dem Baugesuch in einem Entscheid zu befinden gehabt hätte. Entsprechend hat auch der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid nur über die Einsprache befunden.

Das definitive Ausmass des zu bewilligenden Bauprojektes ist jedoch aufgrund des Baugesuches ersichtlich. Insbesondere trifft dies auch für die Erschliessung der unterirdischen Garage zu. Die noch offenen Punkte sind lediglich untergeordneter Bedeutung und haben keinen oder zumindest keinen rechtswesentlichen Einfluss auf das Ausmass des Bauprojektes. Dementsprechend ist dem Beschwerdeführer durch dieses formell unrichtige Vorgehen kein Rechtsnachteil erwachsen.

b) ... Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer durch die mangelhafte Koordination vorliegend kein rechtlich relevanter Nachteil erwachsen ist.

Angesichts der schon praktischen Bedeutung der Koordinationspflicht, der Tatsache, dass das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung diese konsequent verlangt und die Koordinationspflicht nun bereits seit dem 1. März 1994 im kantonalen Recht ausdrücklich statuiert ist, empfiehlt das Obergericht den Verwaltungsbehörden mit Nachdruck, die Koordinationspflicht umgehend umzusetzen - bzw. für deren Durchsetzung besorgt zu sein.